

**Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl
zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Seck
am 26.05.2019**

I.

Die Wahl zum Gemeinderat der Ortsgemeinde Seck wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat der Ortsgemeinde Seck waren zwei Monate vor der Wahl 4 Frauen und 12 Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10.04.2019 den von der Wählergruppe Jung eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

Nr.	Name, Vorname	Geschlecht	Beruf/Stand	Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit	Straße
Wahlvorschlag 8						
Wählergruppe Jung						
WG Jung						
1	Jung, Johannes	M	Polizeibeamter - Diplom Verwaltungswirt	19.10.1964	deutsch	Mühlenstraße 34
2	Schilling, Michael	M	Industriemeister	13.07.1961	deutsch	Hauptstraße 8
3	Striedter, Iris	F	Angestellte	07.04.1966	deutsch	Borngasse 2
4	Wollweber, David	M	Geograph - Gymnasiallehrer	08.03.1980	deutsch	Ringstraße 16
5	Striedter, Steffen	M	Lehrer - Studienrat	02.11.1985	deutsch	Hauptstraße 2a
6	Schneider, Ralf	M	Maschinenbaumeister	01.11.1970	deutsch	Marktweg 7
7	Olberz, Michael	M	Zimmermann/Hochbautechniker	22.08.1963	deutsch	Bergstraße 6
8	Benner, Jennifer	F	Architektin	05.11.1974	deutsch	Oststraße 4a
9	Helsper, Manuel	M	Einkäufer	13.07.1974	deutsch	Ferdinand-Werner-Str. 12
10	Weihsmayr, Nicole	F	Finanzbeamtin	31.10.1978	deutsch	Mühlenstraße 9
11	Schmidt, Dennis	M	Unternehmer	27.09.1978	deutsch	Wesbachring 5
12	Schneider, Bernd	M	Landwirt	12.05.1966	deutsch	Dappricher Hof 0
13	Schmiedl, Florian	M	Verwaltungsangestellter	06.12.1990	deutsch	Mühlenstraße 46
14	Bruch, Anna-Maria	F	Bilanzbuchhalterin	15.06.1989	deutsch	In der Au 5
15	Prüß, Brigitte	F	kaufm. Angestellte	16.01.1957	deutsch	Gartenstraße 1
16	Meuser, Adrian	M	Fliesenlegermeister	13.10.1968	deutsch	Mühlrain 1
17	Triesch, Judith	F	Justizbeamtin	23.09.1973	deutsch	Leichtgraben 18
18	Schneider, Peter	M	Elektroniker	24.07.1991	deutsch	Dappricher Hof 0
19	Hastrich, Maximilian	M	Maschinenbautechniker	20.08.1989	deutsch	Mühlenstraße 19
20	Gläser, Matthias	M	Ingenieur	03.05.1987	deutsch	Mühlenstraße 34
21	Klunder, Ingo	M	Agrar-Immobilienmakler	21.07.1962	deutsch	Klosterhöhe 7
22	Schön, Matthias	M	Metallbaumeister	26.10.1981	deutsch	Wallrain 6
23	Lipowski, Jens	M	Landwirt	12.05.1989	deutsch	Hof Alte Burg
24	Schönberg, Christof	M	Maurermeister	29.09.1969	deutsch	Hellenhahner Str. 7
25	Batz, Stefan	M	Betriebswirt	01.07.1971	deutsch	Beilsteiner Weg 19
26	Weber, Jörg	M	technischer Angestellter	22.04.1964	deutsch	Auf dem Kirnberg 11
27	Botzet, Nicole	F	Rechtsanwaltsfachangestellte	20.09.1979	deutsch	Nellheck 4

Aufgrund des Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sich durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er dies wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlkabine und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlkabine ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Seck, den 12.04.2019
gez. Johannes Jung, Ortsbürgermeister
als Wahlleiter für die Gemeinderatswahl